Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 38

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 22. September 1883. **Nr. 38.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Landwehrfrage. (Schluß.) — **Die Landesausstellung in militärischer Beziehung.** (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Das eidg. Offiziersfest in Zürich. Mission nach Deutschland. Vom Truppenzusammenzug. Eine Produktion sämmtlicher Infanterie-Musikkorps der IV. Armeedivision. Der Ausmarsch der Rekrutenschule Nr. 3 der VI. Division. Basler Kadettenkorps. Ausstellungsrennen. Das Pferderennen in Yverdon. — Ausland: Deutschland: Die Befestigungen von Posen. Uebertritt des Frhr. v. d. Goltz in türkische Dienste. Frankreich: Fahnen für Festungsartillerie. — Verschiedenes: Französischer Belagerungstrain.

Die Landwehrfrage.

(Schluß.)

Doch noch bedenklicher als mit der Mannschaft ist es im Allgemeinen mit den Kadres bestellt. Viele haben acht oder zehn Jahre keinen Dienst mehr gemacht. Mit dem Uebertritt in das stille Meer der Landwehr betrachteten sich die meisten als militärfrei. Aus diesem Grunde haben sie sich grundsätzlich mit nichts Militärischem mehr abgegeben und zeigten hie und da für militärische Fragen weniger Interesse als die militärfreien Bürger. Jetzt sollen sie auf einmal Andere in dem unterrichten, was sie selbst längst vergessen haben.

Lassen sich da so glänzende Resultate erwarten, wie die, von welchen uns die Presse bis zum Ueberdruß berichtet hat? Müssen aber solche das Volk nicht über den Werth der ganzen Einrichtung täuschen und falsche Ansichten verbreiten?

Eifer und guter Wille können eben nicht das Unmögliche leisten.

Doch es gibt auch Einzelne unter den Kadres, bei welchen selbst dieses fehlt (es sind allerdings nur wenige Ausnahmen). Diese sind gleichgültig im Dienst; sie sagen, was soll ich mich anstrengen, was soll ich längst Vergessenes wieder lernen? Es ist ja doch mein letzter Dienst u. s. w.

Die brauchbaren Elemente sind die Offiziere (besonders die Hauptleute), welche kürzlich aus dem Auszug in die Landwehr übergetreten sind, und die von Unteroffizieren infolge der außerordentlichen Offiziersbildungsschulen brevetirten Offiziere. Letztere würden oft selbst in dem Auszug gute Dienste leisten können und sie liefern den Beweis, daß man in unseren Beförderungsvorschriften und Anforderungen nicht immer das Richtige getroffen hat. Doch von diesem Kapitel wollen wir bei einer späteren Gelegenheit sprechen.

Die Folge der Unkenntniß der dienstlichen und taktischen Vorschriften des größeren Theiles der Kadres ist, daß sie gegenüber ihren Untergebenen nicht mit der nöthigen Energie auftreten können. Sie vergeben den Sündern, damit auch ihnen ihre Sünden vergeben werden. Die Folge ist: die Disziplin läßt nach, trotz allem guten Willen der Mannschaft.

Der Unterrichtsplan, Seite 4, empfiehlt, daß die Landwehrmannschaft mit Wohlwollen und in humaner Weise behandelt und zu Tage tretende Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit mit beharrlicher Geduld korrigirt werde; die Instruktoren sind dieser Weisung, so viel uns bekannt, genau nachgekommen, doch die Landwehroffiziere scheinen zum Theil den weiteren Zusatz übersehen zu haben, „daß von strengen Disziplinarstrafen nur dann, aber dann auch unnachsichtlich Gebrauch gemacht werden solle, wenn böser Wille, Faulheit, Ungehorsam, Widerspenstigkeit ein schärferes Verfahren erheischen."

Es ist daher eine ganz irrige Auffassung, daß man die Landwehrleute, wenn sie sich Fehler zu Schulden kommen lassen, unter keiner Bedingung strafen dürfe.

Oft werden selbst da keine Strafen verhängt, wo die Mannschaft dieselben sehr gebilligt hätte.

Am Ende des Kurses heißt es dann in dem Bericht: „in dem ganzen Kurs ist keine Strafe vorgekommen." Doch wie lässig in den Bataillonen vielleicht die Disziplin gehandhabt wurde und wie sehr man oft den Schuldigen durch die Finger gesehen hat, dieses wird nicht gesagt!

Allerdings mag es auch Bataillone geben, bei welchen selbst bei genauer Handhabung der Ordnung und Disziplin ein Kurs ohne Strafe verlaufen kann. Auf den guten Willen haben wir